

Anlage 3

zur Vorlage B 12 / 0438

Erweiterungsantrag Quarzsandabbau am Wittmoor

Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0073
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 17.02.2005
Bearb.	: Herr Reher, Uwe	Tel.: 2 46	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

03.03.2005

**Planfeststellungsverfahren zur Zulassung
des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes
für den Quarzsandabbau Norderstedt-Hopfenweg
(Antrag der Firma NRC vom 08.12.2004)
hier: Stellungnahme der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorlage

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt die Stellungnahme der Stadt Norderstedt zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Quarzsandabbau Norderstedt - Hopfenweg - (Antrag der Firma NRC vom 08.12.2004) in der Textfassung des nachfolgenden Sachverhalts des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23.02.2005.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.01.2005, eingegangen im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 19.01.2005, bittet das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld – Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, die Stadt Norderstedt – um die Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3a und Abs. 4 VwVfG zum Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Quarzsandabbau Norderstedt-Hopfenweg bis zum 02.03.2005. Eine Fristverlängerung bis zum 10.03.2005 wurde am 20.01.2005 telefonisch zugesagt.

Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren liegen im Zeitraum vom 03.02.2005 bis zum 02.03.2005 im Rathaus der Stadt Norderstedt, Zimmer Nr. 229, zur Einsichtnahme durch jedermann während der üblichen Öffnungszeiten aus. Die Auslegung wurde zuvor öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH, Lemsahler Weg, 22851, hat die Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau am 08.12.2004 beantragt. Das Bodenabbauvorhaben befindet sich auf dem Stadtgebiet von Norderstedt und erstreckt sich auf die Flurstücke 99/24, 21/1 (Flur 10 der Gemarkung Glashütte) und 73/1 (Flur 8 der Gemarkung Glashütte). Sowie als Lagerfläche Flurstück 25/2 (Flur 10 der Gemarkung Glashütte) und grenzt an Hamburger Gebiet an (siehe Anlage 1).

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Auf einer Fläche von 25 ha soll der Quarzsandtagebau eingerichtet werden. Durch Lagerflächen für Oberboden und einzuhaltende Grenzabstände beträgt die Netto-Abbaufäche ca. 18 ha. Eine zukünftige Erweiterung des Tagebaus mit einer Fläche von 11 ha durch die zwei nördlich angrenzenden Flurstücke ist vorgesehen, wenn der Antragsteller das Einverständnis der Grundeigentümer erzielt.

Der Quarzsand ist für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet und damit grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch den Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198). Der Abbaubetrieb untersteht daher der Aufsicht der Bergbehörde und das Genehmigungsverfahren ist somit nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes durchzuführen.

Für die Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplanes ist gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG, nach Maßgabe des § 57 a BBergG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da das Vorhaben nach § 57 c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 Abschnitt b, aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), geändert durch Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Im Planfeststellungsbeschluss werden alle behördlichen Entscheidungen konzentriert (§ 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)).

Die Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Abbau von Quarzsand nach § 52 Abs. 2a BBergG bestehen aus folgenden Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan (RBP)

Anlage I Einverständniserklärung der Eigentümer

Anlage II Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Anlage III Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage IV

Die **Allgemeinverständliche Zusammenfassung** ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt und enthält einen Lage- und Abgrenzungsplan des Vorhabengebietes (S. 2) und eine Darstellung des geplanten Vorhabens (S. 4).

Stellungnahme der Stadt Norderstedt Planfeststellungsantrag zum Quarzsandabbau in Norderstedt-östlich Hopfenweg – nördlich Lemsahler Weg

Gliederung der Stellungnahme

- 1. Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan zur Quarzsandlagerstätte
Norderstedt-Hopfenweg**
 - 1.1. Einführung**
 - 1.1.1. Rechtliche Grundlagen**
 - 1.2. Darstellung des Vorhabens**
 - 1.2.1. Infrastrukturelle Erschließung**
 - 1.2.2. Landes- und regionalplanerische Einordnung**
 - 1.2.3. Berechtsams- und Liegenschaftsverhältnisse**
 - 1.2.4. Optionale Erweiterungsflächen**
 - 1.3. Umweltverträglichkeit des Vorhabens**
 - 1.3.1. Geprüfte Standortalternativen und Standortwahl**
 - 1.3.2. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie**
 - 1.3.3. Ergebnis der FFH-Vorprüfungen**
 - 1.4. Flächen- und Massenermittlung**
 - 1.4.1. Abbaustätte, Grenz- und Sicherheitsabstände**
 - 1.5. Technische Planung**
 - 1.5.1. Infrastruktur des Tagebaus**
 - 1.5.1.1. Erschließung**
 - 1.5.1.2. Ver- und Entsorgungseinrichtungen**
 - 1.5.1.3. Betriebszeiten**
 - 1.5.2. Abbau**
 - 1.5.2.1. Geräteeinsatz**
 - 1.5.2.2. Oberbodenlagerung und -verwertung**
 - 1.5.3. Verfüllung**
 - 1.5.3.1. Geräteeinsatz**
 - 1.5.3.2. Verfüllmaterial**
 - 1.5.3.3. Verfüllabschnitte**
 - 1.6. Immissionsschutz**
 - 1.6.1. Lärm**
 - 1.6.2. Staub**
- Anlage B 5 Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren**
- 2. Stellungnahme zur UVS zur Quarzsandlagerstätte Norderstedt-Hopfenweg**
 - 2.1. Defizite der vorgelegten UVS**
 - 2.2. Beeinträchtigung des Netzes Natura 2000**

- 2.3. UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen für den Untersuchungsraum
 - 2.3.1. Regionalplan
 - 2.3.2. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplanvorentwurf
 - 2.3.3. Derzeitiger Umweltzustand und bestehende Vorbelastungen
 - 2.3.4. Erholungsfunktion
 - 2.3.5. Tiere und Pflanzen - Biotoptypen
 - 2.3.6. Entwicklung des Untersuchungsraumes ohne Verwirklichung des geplanten Vorhabens
 - 2.3.7. Zu erwartende Umweltauswirkungen
 - 2.3.7.1. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
 - 2.3.7.2. Auswirkungen auf den Boden
 - 2.3.7.3. Auswirkungen auf die Landschaft
 - 2.3.7.4. Weitere Auswirkungen
 - 2.3.8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenzusammenstellung und auf bestehende Wissenslücken
 - 2.3.9. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichsmaßnahmen
- 3. Grundsatzfrage der Genehmigungsfähigkeit

1. Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan zur Quarzsandlagerstätte Norderstedt-Hopfenweg

1.1. Einführung (S. 1 RBP)

Die Firma Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH plant in Norderstedt, Ortsteil Glas- hütte einen Quarzsandabbau mit einem Volumen von 450.000 m³. Der Tagebau soll anschließend mit Bodenmaterial wiederverfüllt werden mit einem Volumen von 873.000 m³. Das bedeutet, dass bei der Wiederfüllung ein Überstand von etwa 423.000 m³ entstehen würde (annähernd doppelte Menge des Verfüllmaterials ge- genüber dem Abbaumaterial). Aufgrund der beantragten Verfüllungserlaubnis von ausschließlich Bodenaushub ist mit keinen großen bodenphysikalischen Setzungen zu rechnen, so dass bei der „Wiederverfüllung“ zwangsläufig eine **das Landschaftsbild der Wittmoorniederung signifikant bis dramatisch verändernde Überhöhung von bereichsweise bis zu 7 m, durchschnittlich ca. 4,85 m**, entstehen wird. Diese Überhöhung würde allerdings als **Aufschüttung** zu beurteilen sein und kann nicht als Wiederverfüllung bezeichnet werden.

1.1.1. Rechtliche Grundlagen (S. 1 RBP)

Das geplante Vorhaben wird als Abbau von Quarzsand dargestellt. Hierfür werden die rechtlichen Privilegien in Anspruch genommen, die sich aus dem BBergG herleiten lassen. Auf Grundlage von § 52 (2) BBergG wird die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes beantragt.

**Bereits diese implizierte Annahme ist jedoch falsch.
Zweck des BBergG ist es,**

„1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, ...“

Ausweislich der Antragsunterlagen sollen allerdings nur ca. 450.000 m³ Quarzsand abgebaut, aber 875.000 m³ Boden an Ort und Stelle verfüllt / deponiert werden. **Bereits die Mengenbilanz zeigt, dass der Quarzsandabbau für dieses Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist.**

Das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an einer Wiederverfüllung – anstelle einer nährstoffarmen Sukzession als Ausgleich gemäß § 1 (2) Nr. 7 LNatSchG-SH – stützt diese Überlegungen zusätzlich. **Der Quarzsandabbau schafft lediglich größere Lagerkapazitäten für die Bodenablagerungen und verschlechtert die Rechtsposition der Betroffenen.**

Mit der unzutreffenden Bezeichnung des Vorhabens als Quarzsandabbau ist nämlich zugleich die Wahl der falschen Rechtsgrundlage verbunden. Das Verfahren wäre angesichts der dargestellten Mengenbilanz und erst recht bei Würdigung der möglichen Erlöse - aus dem Abbau einerseits gegenüber der Auffüllung andererseits -zutreffender als ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren zu betreiben. Damit ist auch das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld nicht als zuständige Genehmigungsbehörde zu betrachten.

1.2. Darstellung des Vorhabens

1.2.1. Infrastrukturelle Erschließung (S. 3 RBP)

Die Erschließung soll über den Lemsahler Weg erfolgen. Die Nutzung muss in einem Nutzungsvertrag mit der Stadt Norderstedt verbindlich geregelt werden, sollte das Vorhaben genehmigungsfähig sein. Es muss u.a. vertraglich geregelt werden, dass Schäden an den Fahrbahnen durch den Schwerlastverkehr im Zeitraum des Abbaus und einer Wiederverfüllung und abschließend nach Beendigung der Maßnahme durch den Verursacher bzw. auf seine Kosten behoben werden. Außerdem müssen Auflagen zur Straßenreinigung im erforderlichen Umfang vertraglich oder per Auflage im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.

1.2.2. Landes- und regionalplanerische Einordnung (S. 3 RBP)

Im Kapitel 2. 4. wird nur auf das Landesraumordnungsprogramm und den Regionalplan Bezug genommen. An dieser Stelle fehlen die Angaben zum Landschaftsrahmenplan völlig. Die landschaftsplanerischen Aussagen findet man nur in der UVS, Seite 13-14.

Hinweise auf die Landschaftsprogramme von Hamburg und Schleswig-Holstein und zum Landschaftsrahmenplan finden sich ebenfalls nur in der UVS auf S. 12 ff.

- Im Landschaftsrahmenplan reicht die Darstellung zum Biotopverbund ("Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems", dortige Ziffer 5.1.2) auf der gesamten Nord-Süd-Länge von etwas westlich (!) des Weges "Am Wittmoor" (= Rand der beantragten Abbauflächen) bis in die östlich gelegenen Kerngebiete des NSG Wittmoor. Sie werden sogar als Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund eingestuft.
- Die beantragten Abbauflächen werden als "Gebiete mit besonderer Erholungseignung" eingestuft (Ziffer 5.1.3)
- Das gesamte Plangebiet liegt laut Darstellung im Landschaftsrahmenplan im Bereich eines "Geplanten Landschaftsschutzgebietes" (Ziffer 6.1.2).

Gemäß Regionalplan liegt das Vorhabensgebiet innerhalb eines ausgewiesenen regionalen Grünzuges.

Regionale Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie
- der Erholung des Menschen.

Dies Funktionen des regionalen Grünzuges sind gerade im Untersuchungsgebiet von besonderer Bedeutung.

1.2.3. Berechtsams- und Liegenschaftsverhältnisse (S. 3 RBP)

Die Einverständniserklärungen für Kiesabbau und Wiederverfüllung datieren aus dem Jahr 1990, wurden gegenüber der Fa. Böttger, Hamburg, abgegeben und an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg adressiert. Nach Ansicht der Stadt Norderstedt dürften diese über 15 Jahre alten pauschalen Einverständniserklärungen für das Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes allein aus formalen Gründen nicht wirksam sein, da die Fa. Böttger (Hamburg) mit dem jetzigen Antragsteller, der „Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH (Norderstedt)“, nicht identisch ist.

1.2.4. Optionale Erweiterungsflächen (S. 4 RBP)

Die Aussage in Kapitel 2.8, wonach die zurecht auch die optionalen Erweiterungsflächen im Norden umfassende UVP heute, quasi eine zukünftig notwendige Planfeststellung ersetzen könnte (da die Erweiterung nach Norden angeblich keine wesentliche Änderung darstellt) ist zurückweisen.

Da nicht auszuschließen ist, dass im Licht einer Entwicklung in beispielsweise 8-10 oder 15 Jahren die dann aufgetretenen Umstände eine andere Beurteilung als heute bewirken, muss dann erneut eine Planfeststellung beantragt werden oder der Antrag müsste erneut und dann für alle Flächen gestellt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die europarechtlichen Implikationen des unmittelbar betroffenen FFH-Gebietes „Wittmoor“.

1.3. Umweltverträglichkeit des Vorhabens (S. 7 RBP)

1.3.1. Geprüfte Standortalternativen und Standortwahl (S. 7 RBP)

Die durchgeführten Standortvergleiche halten den gesetzlichen Ansprüchen nicht Stand, sind nicht ernsthaft durchgeführt und geprüft worden und sind insoweit nicht echt:

Es fehlt eine standörtliche Alternativenprüfung für das gesamte Stadtgebiet Norderstedt und die unmittelbare Nachbarschaft – zum Beispiel im Bereich der Gemeinde Tangstedt (Harksheider Sander mit gleichartigen bzw. gleichwertigen Sandvorkommen) – denn es gibt in diesem Bereich natürlich weniger empfindliche Gebiete mit Quarzsandvorkommen als unmittelbar am Wittmoor; so dass aus Sicht der Stadt Norderstedt dieser signifikante Prüfschritt nicht umfassend vollzogen worden ist. Stattdessen werden lediglich relativ weit entfernte Rohstoffvorkommen als Alternativen angesprochen, die vom Landesamt für Natur und Umwelt als drei Quarzsand-höfliche Gebiete erkundet wurden.

Von diesen wurde die sogenannte Standortalternative Wakendorf, von der nach eigenen Angaben 87 % zur Quarzsandgewinnung nutzbar wäre, bei einem Gesamtvorkommen auf 110 ha Fläche ebenfalls nicht nachvollziehbar geprüft. Dieser Standort liegt für die im Antrag selbst aufgeführten Wirtschaftsräume Kiel, Lübeck sowie Hamburger Umland nahezu ideal (bis auf die Freie und Hansestadt Hamburg selbst), jedenfalls geographisch geeigneter als Norderstedt.

Da innerhalb der Logistikbranche nach allen veröffentlichten Studien das Aufladen und Abladen die wesentlichen Transportkosten verursachen und die jeweils gefahrenen Kilometer – ob 10 oder 50 km – vergleichsweise nicht ins Gewicht fallen, spricht insoweit alles für den Standort Wakendorf. Zumal unter Umweltaspekten – insbesondere der FFH- Unverträglichkeit mit dem Wittmoor – der Standortvergleich deutlich zugunsten Wakendorf ausfallen dürfte – was aber – leider – nicht ernsthaft geprüft wurde. Daraus resultiert ein zentraler Abwägungsmangel des Antrages. Somit ist eine Entscheidung über den gestellten Antrag auch aus europarechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Hinweis, dass die anstehenden Quarzsande in der Glas- und Feuerfestindustrie eingesetzt werden können, z. B. von der Glasindustrie in Wahlstedt oder bei Stahlwerken und Gießereien in Hamburg, trifft beim Quarzsand des beantragten Standortes natürlich zu, dürfte jedoch für alle Sandvorkommen in Norderstedt, Tangstedt und Wakendorf ebenfalls zutreffen.

Allerdings wurde der in Norderstedt geförderte Sand in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend, wenn nicht ausschließlich, als Bau- und Füllsand oder zur Herstellung von Kalksandsteinen verwendet. Dies dürfte auch am beantragten Standort so geschehen. Der eigentliche Zweck des Bergbaugesetzes die Sicherung und der nach Bergrecht geregelte Abbau der wertvollen Quarzsande, die sich für den Einsatz in der Glasindustrie **eignen**, wird hier nicht verfolgt, der Rohstoff eigentlich unter Wert verbraucht.

1.3.2. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (S: 8 – 9 RBP)

Im Kapitel 3.2 des Rahmenbetriebsplanes wird auf die UVS in der Anlage hingewiesen. Dort werden die möglichen Auswirkungen des beantragten Quarzsandabbaus auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum untersucht.

Die Lage des Vorhabens am Rande eines Geestrückens wird angesprochen wie auch der Geländeabfall zum Moor. Es folgen weitere Beschreibungen des Gebietes in Bezug auf seine Wohnfunktion, seine Erholungsraum, seine Bedeutung für Pflanzen und Tiere, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter.

Von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, die in der UVS ausführlich beschrieben sein sollen, sollen im Kapitel 3.2 des RBP nur diejenigen aufgezählt werden, die als erheblich eingestuft werden.

Hier werden genannt:

- erhebliche Veränderungen der Landschaft in Nähe der zwei vorhandenen Wohnhäuser
- Verlust der lückigen Baumreihen und der Grünlandbrache sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen,
- erhebliche Auswirkungen auf den Boden durch Abbau, Aufschüttung und Überbauung
- für das Schutzgut Wasser und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen sollen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein. Dies soll ebenso für die betriebsbedingten Auswirkungen wie Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen gelten. **Dieser unzureichenden und unzutreffenden Darstellung wird von Seiten der Stadt Norderstedt ausdrücklich widersprochen.**
Die Ausführungen dazu sind unter Ziffer 2.1. bei der nachfolgenden Stellungnahme zur UVS zu finden.

Minimierungsmaßnahmen werden aufgezählt. U. a. heißt es dort, dass Stoffeinträge in das Grundwasser durch Verfüllmaterial der Einbauklasse < Z 0* minimiert werden. **Hier wird möglicherweise ein Schadstoffeintrag in Kauf genommen.** Durch das vorhandene geogene Material erfolgt derzeit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser. **Somit erfolgt offensichtlich eine Verschlechterung der derzeitigen hydro-/geologischen Situation.**

Minderungsmaßnahmen zu Schallimmissionen werden in Bezug auf die Wohnnutzung nicht aber in Bezug auf die Erholungsnutzung beschrieben. Daher resultiert ein weiterer Abwägungsausfall.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Dazu wird im weiteren direkt Stellung genommen.

1.3.3. Ergebnis der FFH-Vorprüfungen (S. 9 RBP)

Die Auswirkungen auf das vorgeschlagene FFH-Gebiet werden in den Antragsunterlagen verneint. **Dieser Darstellung wird von Seiten der Stadt Nordstedt widersprochen. Die Ausführungen dazu sind unter Ziffer 2.2 bei der Stellungnahme zur UVS zu finden.**

1.4. Flächen- und Massenermittlung (S. 10 RBP)

1.4.1. Abbaustätte, Grenz- und Sicherheitsabstände (S. 10 RBP)

Erfahrungen in bestehenden und früher betriebenen Sandgruben haben gezeigt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand zu Knicks und Bäumen häufig nicht eingehalten wurde. Weiter ist anzumerken, dass laut DIN 18920 der Kronen- traufbereich großer Bäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,50 m zu schützen ist, um Schädigungen der Bäume durch Schädigung der Wurzeln zu vermeiden. Wenn größere Bäume am Grundstücksrand oder in den Knicks stehen, dann ist davon auszugehen, dass diese bei einem Grenzabstand des Abbaus von nur 5 Metern zum Knickfuß oder zum Stamm im Wurzelbereich geschädigt werden. **Neben den seitlichen Knicks mit Großbäumen muss deshalb ein Schutzabstand von 10 m eingehalten und von jeglichen Abgrabungen und Aufschüttungen freigehalten werden.**

Damit die Schutzstreifen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden, sind sie vor Beginn des Kiesabbaus durch Baustellenzäune oder Stahlmattenzäune gegenüber der Abgrabungsfläche abzuzäunen.

Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes sind folgende Anmerkungen anzuführen:

Hier wird angegeben, dass ein ca. 5 ha großer Teilbereich des südlichen Flurstückes 25/2 als Oberbodenlagerfläche genutzt werden. Weiterhin soll dort auch die Zufahrt zu den Abbauflächen errichtet werden. Beim Flurstück 25/2 handelt es sich um die beim Kreis Segeberg registrierte Altablagerung 4-31.

1.5. Technische Planung (S. 11 RBP)

1.5.1. Infrastruktur des Tagebaus (S. 1 RBP)

1.5.1.1. Erschließung (S. 11 RBP)

Die Erschließung soll über den Lemsahler Weg erfolgen. Die Erschließung der Abbau- und Verfüllflächen soll in einem Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Norderstedt verbindlich geregelt werden, falls das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Es muss u.a. vertraglich geregelt werden, dass Schäden an den Fahrbahnen durch den Schwerlastverkehr im Zeitraum des Abbaus und einer Wiederverfüllung durch den Verursacher bzw. auf seine Kosten behoben werden. Außerdem müssen Auflagen zur Straßenreinigung im erforderlichen Umfang vertraglich oder per Auflage im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden.

1.5.1.2. Ver- und Entsorgungseinrichtungen (S. 11 RBP)

Das Aufstellen von Containern unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 68 LBO. In den vorliegenden Unterlagen ist dafür bislang nur eine Fläche reserviert. Eine weitergehende bauaufsichtliche Beurteilung auf Basis vorliegender Unterlagen ist daher nicht möglich.

Nach § 75 VwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss eine Baugenehmigung enthalten und somit müssen bauordnungsrechtliche Belange im jetzigen Verfahren berücksichtigt werden. **Die Bauaufsicht empfiehlt daher, diese Unterlagen nachreichen zu lassen.**

Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes sind folgende Anmerkungen anzuführen:

Auf S. 11 wird unter Punkt 5.1.2 die Errichtung von 5 Containern und einem asphaltierten Abfüllplatz angegeben. Die Lage der Container geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Es wird lediglich beschrieben, dass die Container im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände errichtet werden, also auf der Altablagerung 4-31.

Durch den Bau eines unterirdischen Fäkalientanks unter dem Personalcontainer wird in die Altablagerung eingegriffen, so dass kontaminierter Bodenaushub entsteht, der fachgerecht entsorgt werden muss.

1.5.1.3. Betriebszeiten (S. 11 RBP)

Die Betriebszeiten sind für werktags von 6:00 bis 20:00 Uhr beantragt. Sollte dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden, dann wäre ein Betrieb in 84 Stunden pro Woche möglich. Betroffen wären davon auch die Zeiten der Feierabenderholung und der Wochenenderholung. Die Stadt Norderstedt spricht sich für die Reduzierung der Betriebszeiten werktags von 7:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr aus, damit die Beeinträchtigung der Umgebung insbesondere der Erholungsnutzung auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

1.5.2. Abbau (S. 11 RBP)

1.5.2.1. Geräteeinsatz (S. 11 – 12 RBP)

Für den Sandabbau will die Antragstellerin 2 Radlader, 1 Planierraupe und 2 Siebanlagen betreiben. Die Siebanlagen sollen zur Aufbereitung der Sande und des Mutterbodens eingesetzt werden. In der Regel soll nur eine Siebanlage zur Zeit betrieben werden. Kurzzeitig soll eine Brecheranlage eingesetzt werden (ca. 3 – 4 Wochen im Jahr), um ausgesiebtes Material zur Befestigung von Wegeflächen zu zerkleinern, heißt es im Antrag. Alle eingesetzten Geräte sollen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.

Abgrabungsmaterial

In den Bohrprofilen in der Anlage zu den Antragsunterlagen konnten keine Hinweise auf größerer Gerölle im Oberboden festgestellt werden. Der Einsatz einer Brecheranlage ist für den Quarzsandabbau deswegen nicht notwendig. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass kleinere Bereiche im Abbaufeld Geröllschichten sein könnten, die dann herausgesiebt und gesondert abtransportiert werden könnten. Sollten einzelne größere Findlinge in der Grube dennoch angetroffen werden, dann werden dies in der Regel ebenfalls unzerkleinert vermarktet.

Verfüllmaterial

Im Allgemeinen kann ein Fremdstoffanteil von 10 % für die Klassifikation Boden zugelassen werden. Für das Verfüllmaterial ergibt sich deshalb ebenfalls keine Notwendigkeit zum Einsatz einer Brecheranlage, wenn nur die zugelassenen Verfüllböden angeliefert werden. **Das Anliefern von Bauschutt oder Bodengemischen mit starken Verunreinigungen, die der zulässigen Klassifikation nicht genügen, ist an diesem Außenbereichsstandort nicht zulässig und überdies nicht beantragt. Das Sortieren und Klassieren von Böden ist kein privilegiertes Vorhaben, dass durch eine Genehmigung für Quarzsandabbau und Wiederverfüllung abgedeckt wäre.**

Der Maschinenpark mit den beiden Siebanlagen deutet auf eine Recyclinganlage hin, die an diesem Standort im Außenbereich jedoch nicht zulässig ist.

Unter Punkt 5.2.1 auf S. 11 wird beschrieben, dass zwei mobile Siebanlagen zur Aufbereitung der Sande und des Oberbodens vor Ort sein werden. Weiterhin soll eine Brecheranlage für ca. 3-4 Wochen zur Zerkleinerung von natürlichem Material zur Errichtung von Baustraßen verwendet werden. Hier stellt sich die Frage, ob mit nennens- und lohnenswerten Gerölmengen zum Brechen gerechnet werden kann. In den Bohrungen im Anhang B III konnten in keiner Bohrung Gerölle oder größere Geschiebemengen festgestellt werden. Zwar ist der Einsatz einer Brecheranlage vor Ort für die Errichtung von Baustraßen denkbar, **es müssen jedoch in der Planfeststellung strikte Regelungen getroffen werden, dass auf der Fläche keine angelieferten Fremdmaterialien gebrochen werden.**

Im Übrigen: anfallender Mutterboden, der Jahrzehntlang beackert wurde, muss nicht gesiebt oder weiterverarbeitet werden. Er soll zum Teil zwischengelagert und zum Teil auf dem südlichsten Grundstück, einer Altlast, aufgebracht werden. Darauf wird im nächsten Kapitel noch näher eingegangen. Überschüssiger Mutterboden könnte jedoch auch in unveränderter Form verkauft werden.

1.5.2.2. Oberbodenlagerung und -verwertung (S. 12 RBP)

Unter Punkt 5.2.2 wird mitgeteilt, dass Teilbereiche der Abbaufäche nicht mit Oberboden wieder abgedeckt werden soll. Hier stellt sich die Frage, um welche Flächen es sich handelt. Dies konnte aus den Antragsunterlagen nicht abgelesen werden.

Für einen reibungslosen Abbaubetrieb plant die Antragstellerin die Nutzung des Flurstücks 25/2 nördlich des Lemsahler Weges (Altablagerung 4-31) als Oberbodenlagerfläche. Ausserdem soll dort der überschüssige Oberboden flächig aufgetragen werden. Im zweiten Absatz ist beschrieben, dass dreimal ca. $4.000 \text{ m}^3 = 12.000 \text{ m}^3$ Mutterboden nicht nach dem Quarzsandabbau nicht mehr benötigt wären. Wenn diese Menge auf dem Flurstück 25/2 (netto 4 ha) aufgebracht werden ergäbe sich dort eine durchschnittliche Überdeckung von 30 cm, was den Angaben im Antrag entspricht.

Dieses Flurstück ist eine Altablagerung, die nach Abschluss der Verfüllung bereits mit Mutterboden abgedeckt wurde. In den zurückliegenden Jahren wurden bisweilen Gehölzschnittabfälle und andere Gartenabfälle in größeren Haufen zwischengelagert. Einzelnen Sackungen an der Oberfläche des Grundstücks wurden mehrfach durch diese oder ähnliche Materialien aufgefüllt. Es ist also davon auszugehen, dass diese belebte obere Mutterbodenschicht vor einem erneuten Bodenauftrag abgeschoben werden müsste. **Allerdings spricht sich die Stadt Norderstedt gegen eine weitere Aufschüttung des Grundstücks aus (siehe nachfolgenden Text).**

Weiterhin wird angegeben, dass Bodenmaterial mit der Einbauklasse $Z \leq 0^*$ aufgetragen werden soll, um eine gleichmäßige Oberfläche herzustellen. Hier wird durch den Begriff Bodenmaterial ein Sammelbegriff verwendet, wobei nicht mehr klar ist, ob es sich dabei um das angedachte Oberbodenmaterial der Maßnahme oder um Fremdmaterial handelt.

Unter den o.g. Satz folgt ein weiterer, in dem angegeben wird, dass bindiger Boden verwendet werden soll, um die Altablagerung abzudecken. Hierbei muss es sich zwangsläufig um Fremdmaterial handeln, da der vor Ort anstehende Oberboden nur geringfügig bindige Bestandteile aufweist. Auf positive Effekte der bindigen Abdeckung für die vom Deponiekörper ausgehende Grundwasserbelastung wird kurz hingewiesen. Außerdem ist angemerkt, dass der Kreis Segeberg die Maßnahme befürwortet. Aus altlastentechnischer Sicht handelt es sich bei dem Auftrag von bindigem Boden um eine Sicherungsmaßnahme.

Im letzten Absatz der S. 12 wird mitgeteilt, dass der flächige Bodenauftrag bis zu einer Höhe von 38 m NN erfolgen soll. Nur das Verfüllmaterial bis 0,3 m Tiefe soll aus Oberboden bestehen. Das darunter aufgefüllte Material ist nicht spezifiziert. **Dies ist widersprüchlich zu der angegebenen Intention nur Oberboden auf dem Flurstück 25/2 aufzufüllen.**

Weiterhin ist gemäß LAGA Merkblatt 20, von 2004 **der Einbau von Bodenmaterialien mit der Einbauklasse $Z \leq 0^*$ nur für die Verfüllung von Abgrabungen zulässig. Bei Aufschüttungen, wie in diesem Fall, gilt die Einbauklasse **Z 0 mit den dort zugelassenen Schadstoffgehalten.****

Das Flurstück unmittelbar nördlich des Lemsahler Weges soll insgesamt auf eine Maximalhöhe von 38,00 m über NN. aufgefüllt werden, was einer **Aufschüttung von maximal 2,00 m** im Bereich der bisherigen Höhenlinie 36 entspricht. Die Höhenlinien in Karte 1 (landschaftspflegerische Maßnahmen) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes macht deutlich, dass das heute ebene Flurstück mit einem straßenparallelen Hügel (Höhenrücken) aufgefüllt werden soll, der das Landschaftsbild an dieser Stelle wiederum stark verändern würde, weil alte landschaftliche Sichtbeziehungen durch den bis zu zwei Meter überhöhten Höhenrücken unterbrochen / versperrt werden würden. **Dies ist ein schwerer Eingriff in das Landschaftsbild bzw. eine starke Veränderung des Landschaftsbildes, widerspricht insofern den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes SH sowie dem Verschlechterungsverbot der FFH- Richtlinie der EG und wird darüber hinaus von der Stadt Norderstedt auch abgelehnt, u. a. auch im Hinblick auf die Aussagen des Regionalplanes.**

Gemäß Regionalplan liegt das Vorhabensgebiet innerhalb eines ausgewiesenen regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- **der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten**
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie
- der Erholung des Menschen.

Das Relief im Gebiet südlich und südwestlich des Lemsahler Weges ist zwar bereits durch Bodenaufschüttungen überformt. Der Geestrücken nördlich des Lemsahler Weges weist jedoch noch das natürliche, von der letzten Eiszeit geprägte Relief aus, das für den gesamten Landschaftsraum des Hamburger Umlandes sehr ausgeprägt ist. Die Altlastenfläche ist bisher nicht so hoch verfüllt worden, dass sie im Landschaftsbild als Fremdkörper wahrgenommen wird. Die Sichtbeziehungen zwischen dem Lemsahler Weg und den nördlich an die Altlastenfläche angrenzenden Äcker ist noch ungestört. Auch aus diesem Grunde ist eine Veränderung des Reliefs hier nicht zulässig..

1.5.3. Verfüllung (S. 13 RBP)

1.5.3.1. Geräteeinsatz

Im Allgemeinen kann ein Fremdstoffanteil von 10 % für die Klassifikation Boden zugelassen werden. Für das Verfüllmaterial ergibt sich deshalb ebenfalls **keine Notwendigkeit zum Einsatz einer Brecheranlage**, wenn nur die zugelassenen Verfüllböden angeliefert werden. Das Anliefern von Bauschutt oder Bodengemischen mit starken Verunreinigungen, die der zulässigen Klassifikation nicht genügen, ist an diesem Außenbereichsstandort nicht zulässig. Das Sortieren und Klassieren von Böden ist kein privilegiertes Vorhaben, dass durch eine Genehmigung für Quarzsandabbau und Wiederverfüllung abgedeckt wäre.

Der Maschinenpark mit den beiden Siebanlagen deutet auf eine Recyclinganlage hin, die an diesem Standort im Außenbereich jedoch nicht zulässig ist.

Zwar ist der Einsatz einer **Brecheranlage** vor Ort für die Errichtung von Baustrassen und zum Brechen von geogenen Materialien denkbar, aber aufgrund der vorherrschenden Bodenarten und Bodentypen **nicht notwendig**. Auf alle Fälle muss die Planfeststellung ggf. eine vollzugstaugliche Festsetzung treffen, so dass vor Ort **keine angelieferten Fremdmaterialien gebrochen werden können**.

1.5.3.2. Verfüllmaterial (S. 13 RBP)

Was ist denn die Bodenklassifikation $Z < 0^*$??

Die Z-Werte der LAGA Merkblatt 20 (LAGA= Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sind Richtwerte, die die Obergrenze von Schadstoffgehalten für die Verwertung von Bodenaushub bzw. mineralischen Abfällen. Es gibt die Gehaltsklassen Z 0 bis Z 2.

Die Gehaltsklasse Z 0* wurde in der Innovierung der LAGA im Jahre 2004 für die **erlaubten Schadstoffobergrenzen bei der Verfüllung von Abgrabungen, nicht jedoch bei der Errichtung von Aufschüttungen**.

Im Kapitel 5.3.2 wird beschrieben, dass es sich bei dem Verfüllmaterial um Bodenmaterial handelt, dass **in der Regel** aus dem Kreis Segeberg, aus den Einzugsgebieten der Stadt Norderstedt und der Stadt Hamburg stammt. Durch die Formulierung ist auch Material, dass nicht aus den genannten Gebieten stammt somit zulässig.

Auf S. 14 ist ausgesagt, dass ausgebeuteter Sand nicht unbedingt mit Füllsand ersetzt werden muss, da vom Grundsatz Gleiches zu Gleichem abgewichen werden kann. Es wird postuliert, dass kein entsprechendes Material zur Verfügung steht.

Es wird beschrieben, dass die Fa. NRC ein Kontrollbuch über die Herkunft des Verfüllmaterials führt. Weiterhin wird vor der Verfüllung des Materials im Gelände eine organoleptische Untersuchung durchgeführt. **Auf eine chemische Untersuchung, um die zulässige Einbauklasse zu ermitteln, wird gänzlich verzichtet.**

1.5.3.3. Verfüllabschnitte (S. 14 RBP)

Die Flurstücke 99/24, 21/1 und 73/1 nördlich des Lemsahler Weges sollen bis auf eine Maximalhöhe von 40,00 m über NN. aufgefüllt werden, was einer **Überhöhung von maximal 7,00 m** im Bereich der bisherigen Höhenlinie 33 entspricht. Die Höhenlinien in Karte 1 (landschaftspflegerische Maßnahmen) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes macht deutlich, dass die heute auf ganzer Breite unterschiedlich geneigt zur Wittmoorniederung hin abfallende Flurstücke mit einem „**Tafelberg**“ aufgefüllt werden sollen, **der das Landschaftsbild an dieser Stelle wiederum total verändern würde. Der markante, gebietstypische, bis heute natürlich vorhandene, von der Eiszeit geformte Geestrücken würde durch einen künstlichen Berg ersetzt, der alte landschaftliche Sichtbeziehungen durch den bis zu sieben Meter überhöhten Höhenrücken unterbrechen / versperren würden. Dies wäre ein sehr schwerwiegender Eingriff in das natürliche Landschaftsbild, der von der Stadt Norderstedt abgelehnt wird und im Übrigen nach EG-Recht auch nicht zulässig ist.**

Das Relief im Gebiet südlich und südwestlich des Lemsahler Weges ist durch Bodenaufschüttungen überformt. Der Geestrücken nördlich des Lemsahler Weges weist noch das natürliche Relief aus, das für Norderstedter Verhältnisse sehr ausgeprägt ist. Aus diesem Grunde ist eine totale Zerstörung des natürlichen Reliefs **hier** nicht akzeptabel und in der Abwägung nicht zulässig.

1.6. Immissionsschutz (S. 16 RBP)

1.6.1. Lärm (S. 16 RBP)

Das Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH, Lemsahler Weg beantragt im o.g. Verfahren den Quarzsandabbau auf einer Fläche von 20 ha mit einer Erweiterungsoption von zusätzlich 11 ha. Die Flächen befinden sich nördlich des Lemsahler Weges und grenzen an den Hopfenweg und damit unmittelbar an das Gewerbegebiet Glashütte. Der geplante Abbau- und Wiederverfüllungsbetrieb wird sich über insgesamt 20 Jahre hinziehen (ca. 6 Jahre pro Abbauabschnitt). In der Zeit von werktags 6.00 bis 20.00 Uhr (Kernarbeitszeit 7.00 bis 16.00 Uhr) sind täglich 2 Radlader, 1 Planierdrape und 2 Siebanlagen im Einsatz. Ca. 80 Lkws täglich und damit 160 Fahrten erreichen das Gelände. Eine mobile Brecheranlage soll für 3 bis 4 Wochen pro Jahr eingesetzt werden.

Wohnnutzung

Für die schalltechnischen Berechnungen der verschiedenen Betriebsabläufe wurden vier Immissionsorte untersucht: Wohnbebauung am Hopfenweg 44 und 53/55 (Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) gemäß TA-Lärm für ein Mischgebiet) und Gewerbenutzung am Hopfenweg 138 und Querstücken (Immissionsrichtwert von tags 65 dB(A) gemäß TA-Lärm für ein Gewerbegebiet). Die Nachtzeiten werden nicht berücksichtigt, da der Betrieb zukünftig nur am Tage stattfinden soll.

Erholungsnutzung

Die Schalltechnische Untersuchung berücksichtigt nicht die besonders empfindliche und für Norderstedt und Hamburg bedeutsame Erholungsnutzung des östlich gelegenen Mooregebietes (teilweise ausgewiesenes Naturschutzgebiet). Besonders laute Betriebsvorgänge wie z. B. der Brecherbetrieb werden sogar in den östlichen Geländebereich verlagert, um die nordwestlich und südwestlich benachbarte Wohnnutzung zu schützen. Daher kommt die schalltechnische Untersuchung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit zu dem, Schluss, dass in Richtung der unbebauten Flächen nordöstlich, östlich und südöstlich der Grube wegen der geringen Vorbelastung zukünftig die höchsten Zuwächse - bis zu 20 dB(A) - in der Schallimmissionsbelastung zu verzeichnen sind (s. S. 39, Anlage 17.1-2 und 17.2-2).

Zur Bewertung der berechneten Schallimmissionen aus dem geplanten Betrieb, die auf die benachbarte Erholungsnutzung einwirken, wird der Immissionsrichtwert von tags 55 dB(A) der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete herangezogen. Er entspricht auch dem Norderstedter Leitbild, dass für die Erholungsnutzung im Freien 55 dB(A) vorsieht, um eine ungestörte Kommunikation sicherzustellen. Dieser Wert wird auch für die Störempfindlichkeit der Fauna insbesondere der FFH-Gebiete herangezogen. Laut der Anlage 17.1 bis 3 ist abschätzend davon auszugehen, dass die zukünftige Lärmbelastung mindestens 250 m bis 400 m in die Erholungsflächen hinein Beeinträchtigungen hervorrufen werden.

Eine entsprechende schalltechnische Bewertung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung und der sich daraus abzuleitenden Schallschutzmaßnahmen ist vor einer endgültigen Entscheidung zu erstellen und vorzulegen.

Lastfälle

Die schalltechnische Untersuchung beschreibt verschiedene Lastfälle aus kombinierten Arbeitsvorgängen während des zukünftigen Grubenbetriebes, bei denen Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes von 60 dB(A) zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung bzw. von 65 dB(A) zum Schutz der benachbarten Gewerbenutzung zu erwarten sind. Dazu wurde das Gelände des Tagebaus in 50m x 50m große Felder unterteilt. Folgende Arbeitsvorgänge werden zu Überschreitungen der gültigen Immissionsgrenzwerte führen:

- die Errichtung des Lärmschutzwalles in Feld A0/1/2 (A14/13/12), B0 (B14) und C0 (C14),
- der Abbau der oberen Deckschicht im Feld A0/1/2 (A14/13/12) und B0/1/2 (B14/13/12) ohne Sieb und mit Sieb zusätzlich in A3 (A11), B3 (B11) und C0/1/2 (C14/13/12),

- der Quarzsandabbau im Feld B1 (B13) und Deckschichtabbau in E1 (E13),
- die Verfüllung bis zum alten Höhenniveau in A0/1/2 (A14/13/12) und B 0/1/2 (B14/13/12),
- die Verfüllung über altes Höhenniveau in A0/1/2/3 (A 14/13/12/11), B0/1/2/3 (B 14/13/12/11) und C0/1/2 (C 14/13/12).

Da auch die nördlich angrenzende Wohnbebauung Hopfenweg 53/55 erheblich beeinträchtigt sein wird, sind ebenfalls alle in den Klammern aufgelisteten Arbeitsfelder betroffen (s. Übersicht auf S. 5 und Erläuterungen).

Arbeitszeitbegrenzungen

Um die ermittelten Grenzwertüberschreitungen durch Lärm zu reduzieren, schlägt die schalltechnische Untersuchung auf den Seiten 31 bis 34 Arbeitszeitbegrenzungen vor. Teilweise ergeben sich für die Planierraupe tägliche Einsatzzeiten von maximal 10 Minuten, der Radlader darf nur bis zu 1,5 Stunden eingesetzt werden. Die an- und abfahrenden Lkws reduzieren sich dann teilweise auf bis zu 4 anstatt der vorgesehenen 80 Stück. Andere Arbeiten dürfen in dieser Zeit nicht durchgeführt werden. Somit ergeben sich erhebliche Beschränkungen für 24 der Abbaufelder und damit etwa 30% des gesamten Tagebaugeländes.

Es ist in der Planfeststellung der Nachweis zu führen, wie diese zeitlichen Beschränkungen sichergestellt und kontrolliert werden.

1.6.2. Staub (S. 16 RBP)

Durch den geplanten Tagebaubetrieb sind erhebliche Staubbelastungen für die angrenzende Gewerbe- und Wohnnutzung zu erwarten, die weit über das Maß der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen. Besonders staubintensive Arbeiten sind die Umfüllvorgänge auf Lkws, der Betrieb der Siebanlage, der an- und abfahrende Lkw-Verkehr und der Planierbetrieb.

Es fehlt der massive Staubeintrag durch Winderosionen in das gegenüber stofflichen Eintrag höchst empfindliche Ökosystem „Hochmoor Wittmoor“.

Es sind Maßnahmen zu beschreiben und vorzulegen, wie die angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung sowie das Wittmoor nachhaltig und dauerhaft geschützt werden.

Forderungen zum Immissionsschutz

Aus den genannten Gründen ergeben sich zusammenfassend zur Verhinderung erheblicher Lärm- und Staubbelastungen aus dem geplanten Tagebaubetrieb zum Abbau des Quarzsandaufkommens folgende Forderungen:

- Es ist der Nachweis zu führen, wie die zeitlichen Beschränkungen für die aufgelisteten Arbeitsvorgänge eingehalten und kontrolliert werden. In einem Betriebstagebuch, das jederzeit einsehbar sein muss, sind diese Beschränkungen und Kontrollen kontinuierlich einzutragen und auf Anfrage vorzuweisen.

- Es ist eine schalltechnische Bewertung der Einwirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Erholungsfunktion und auf die empfindliche Nutzung des angrenzenden Naturschutzgebietes als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung und der sich daraus ergebenden Schallschutzmaßnahmen vorzulegen.
- Es sind Maßnahmen zu beschreiben und sicherzustellen, die die zu erwartenden erheblichen Staubbelastungen minimieren.

Anlage B 5 Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren

Schreiben der Landesplanung vom 16.12.2002:

Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein als Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 16.12.2002 erklärt, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann.

Allerdings weist die Landesplanung in ihrem Schreiben darauf hin, dass nach der Karte zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I von 1998 das Vorhaben zumindest teilweise in einem „Regionalen Grünzug“ liegt. In diesen soll nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sollen dort nur solche Vorhaben zugelassen werden, die mit den ökologischen Funktionen dieser Gebiete und einer landschaftsgebundenen Erholung vereinbar sind oder in überwiegend öffentlichem Interesse stehen.

Wenn jedoch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, dann muss eine eingehende und qualifizierte Prüfung durch die Naturschutzbehörden im bergrechtlichen Verfahren erfolgen, insbesondere zu den genannten Aspekten „Regionaler Grünzug, Biotopverbund etc.“

2. Stellungnahme zur UVS zur Quarzsandlagerstätte Norderstedt-Hopfenweg (einige Ausführungen in der UVS decken sich inhaltlich mit den Ausführungen zum Rahmenbetriebsplan – die Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan wird deshalb für diese Inhalte an dieser Stelle nicht wiederholt)

2.1. Defizite der vorgelegten UVS

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) weist mehrere Defizite auf, die im Ergebnis dazu führen, dass die gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der UVP auf dieser Basis nicht erfüllbar sind. Das soll hier stellvertretend an folgenden Problemen vertieft werden:

Der gewählte **Untersuchungsraum ist unangemessen klein gewählt** worden. Insbesondere zu beanstanden ist, dass nicht einmal das FFH-Gebiet und grenzüberschreitende Naturschutzgebiet Wittmoor vollständig in das Untersuchungsgebiet einbezogen wurde (UVS, S. 17, Abb. 4).

Einzubeziehen sind alle Flächen, auf denen möglicherweise mit erheblichen Eingriffen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Die Fläche hätte daher – gerade in Hauptwindrichtung – erweitert werden müssen, um den gegenwärtigen Umweltzustand überhaupt zu kennen, auf den die Auswirkungen des Vorhabens (speziell durch Stoffeinträge und Lärm) einwirken können.

Hierzu sei auf das Urteil des EuGH vom 2. Mai 1996, C-133/94 (Kommission ./ Königreich Belgien) und die Schlussanträge des Generalanwalts verwiesen. Hier wird anhand der Frage der vorzunehmenden Öffentlichkeitsbeteiligung indirekt auch eine Aussage zur Größe des für eine UVP erheblichen Raumes getroffen.

Die Aussagen zu den Wechselwirkungen entsprechen nicht den inhaltlichen Anforderungen der UVP-Richtlinie, die auch für die Auslegungen der UVP-Bestimmungen im BBergG maßgeblich sind.

Die Definition der Wechselwirkungen aus der Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Rassmus et. al. 2001) wird zwar zutreffend zitiert. Sie charakterisiert die Anforderungen an eine rechtssichere und fachlich angemessene Bearbeitung der Wechselwirkungen. Die sich daran anschließenden inhaltlichen Ausführungen werden dem zuvor formulierten Anspruch hingegen nicht gerecht. Denn **das Wesen der Wechselwirkungen, die Beschreibung der ökologischen Prozesse, des Prozessgefüges und der Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Prozessgefüge wird zugunsten einer einfachen Benennung von Wirkungsketten vernachlässigt**. Nicht einmal die entscheidenden Einflussfaktoren im Zusammenhang mit diesen Wirkungsketten werden herausgearbeitet, von der Charakterisierung, Dynamik und möglichen Gefährdung der dort ablaufenden Prozesse ganz zu schweigen. Damit wird der fundamentalen fachlichen Neuerung durch die UVP-Regelungen in der vorgelegten UVS nicht nachgekommen.

Die Aussagen in Kapitel 8.4 (Auswirkungen auf die Wechselwirkungen) sind überdies zu pauschal. Wenn beispielsweise erwähnt wird, dass der Bodenaustausch von den anstehenden nährstoffarmen Sanden zu nährstoffreicheren Böden der Einbauklasse $\leq Z0^*$ zu veränderten Standorteigenschaften und damit zu einer Veränderung der potenziellen Vegetation führt (UVS, S. 48), dann ist das zweifellos richtig aber nicht ausreichend. Der beantragte Abbau von Quarzsand würde zu einer Beseitigung des in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung mit Nährstoffen angereicherten Oberbodens führen, der irgendwo – wo eigentlich? – gelagert oder verwendet werden muss und dort zu einem Nährstoffeintrag führen kann. Auf der ausgewählten Fläche wird bereits damit die Pufferfunktion des Bodens herabgesetzt, was durch dort den anschließend beabsichtigten Quarzsandabbau verstärkt wird. Parallel dazu wird eine biologische Dynamik ermöglicht und angestoßen, die aus Naturschutzgründen erwünscht ist – eine Sukzession nährstoffarmer Pflanzengesellschaften mitsamt ihrer Folgen beispielsweise für die daran gebundene Fauna. Diese Dynamik würde – in Abhängigkeit der durch die Betriebsabläufe realisierten Zeitspannen - durch eine Wiederverfüllung abrupt unterbrochen. Alles das zählt zu den Prozessen, die im Rahmen der Darstellung von Wechselwirkungen und den Auswirkungen des Vorhabens auf diese Wechselwirkungen darzustellen gewesen wäre, weil Umfang und konkrete Ausgestaltung des Betriebs (z.B. das zeitliche Verhältnis von Abbau zu Verfüllung) maßgeblich Einfluss auf die Frage nehmen, inwieweit diese Auswirkungen als erheblich für ökologische Prozesse und damit letztlich als entscheidungserheblich im Zusammenhang mit der Genehmigung des Vorhabens einzustufen sind.

Nicht zuletzt deswegen ist die gutachterliche Wertung

„Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, ...“ (UVS, S. 48)

erkennbar schlicht falsch. Allein der beabsichtigte Abbau von Quarzsand ist mit negativen Auswirkungen auf den Bestand verbunden. Die UVS geht der Frage gar nicht nach, ob die in Folge einer danach eintretenden nährstoffarmen Sukzession zu erwartenden positiven Auswirkungen diese eventuell kompensieren könnten. Die anschließend vorgesehene Wiederverfüllung stellt die nächste negative Auswirkung in der natürlichen Prozessdynamik dar, die nach allen vorliegenden Informationen sicherlich nicht mehr vernachlässigt werden kann.

Das hier ausführlicher dargestellte Beispiel ist kein Einzelfall; es steht für die grundsätzliche Kritik an der gesamten defizitären Bearbeitung der UVS.

2.2. Beeinträchtigung des Netzes Natura 2000

Eine eigene Problematik stellt die Frage der möglichen Beeinträchtigung des Netzes Natura 2000 dar. Das Wittmoor ist als bundesländerübergreifendes Schutzgebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 auf Grundlage der FFH-Richtlinie 92/43/EG gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie identifiziert und gemeldet worden.

Nicht zuletzt durch die jahrelangen Verzögerungen bei der rechtlichen und materiellen Umsetzung der FFH-Richtlinie konnte das Verfahren zur Erstellung einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EG noch nicht abgeschlossen werden. Eigentlich hätte das bis 1998 geschehen sollen.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte „FFH-Vorprüfung“ kann auch noch nicht auf die Vorgaben zurückgreifen, die gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EG zu erstellen und für eine Verträglichkeitsprüfung heranzuziehen sind. Gemäß Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 92/43/EG sind damit auch die Regelungen des Artikels 6 Abs. 2-4 der Richtlinie 92/43/EG noch nicht in Kraft!

In seinem Urteil vom 13. Januar 2005, C-117/03 (Dragaggi) hat der EuGH für diesen Fall eine Stillhaltepflicht des Staates gefordert:

„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43 verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“

Der EuGH begründet diese Verpflichtung in Randnummer 27 seines Urteils folgendermaßen:

„Ohne einen angemessenen Schutz dieser Gebiete von diesem Moment an könnte nämlich die Verwirklichung der u. a. in der sechsten Begründungserwägung und in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie genannten Ziele der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gefährdet sein.“

Eine solche Situation wäre umso gravierender, als prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen wären, die wegen der Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, von einer zügigen Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Erhaltung profitieren sollten, wie es in der fünften Begründungserwägung der Richtlinie empfohlen wird.“

Soll das beantragte Vorhaben nicht bereits daran scheitern, muss in überzeugender Weise dargelegt werden, welche fachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das gemeldete Gebiet in Frage kommen (ohne bereits in einem wertenden Schritt eine Vorauswahl über die erst noch offiziell festzulegenden Schutzziele zu treffen), wobei die Kohärenz im Netz Natura 2000, vor allem zum räumlich benachbarten und ebenfalls für das Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldeten Glasmoor zu beachten ist.

Dieser grundlegende erste Schritt für eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen und Zielkonflikte kommt in den Antragsunterlagen erheblich zu kurz. Die stichwortartige Angaben auf den S. 51 und 54 der UVS sind nicht spezifiziert, weder räumlich noch naturschutzfachlich präzisiert und auch nicht messbar gemacht.

Ohne diese unverzichtbare Grundlage können die weiteren Bearbeitungsschritte gar nicht zielführend ausgestaltet werden. Die Biotoptypenkartierung als einzige aktuelle Datenbasis kann den schützenswerten Bestand nicht ausreichend detailliert beschreiben. Eine Potenzialanalyse fehlt. Die Behauptung, dass außerhalb des Untersuchungsraumes Auswirkungen des Vorhabens auszuschließen sind (UVS, S. 55), wird nicht belegt und ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996, C-133/94, s.o.) nicht hinnehmbar. Die UVS setzt sich auch zum Thema FFH-Verträglichkeit nicht in der gebotenen Tiefe mit den fachlich durchaus komplizierten Fragestellungen auseinander.

Eine Positivbeispiel, wie eine angemessene Ableitung möglicher Schutzziele und eine daran orientierte Verträglichkeitsprüfung aussehen kann, stellt das Gutachten zur geplanten Bebauung Neugraben-Fischbek 15 (MIERWALD, 1996) dar.

Zitierte Literatur:

- MIERWALD, U. – 1996 – Gutachten zur Schutzgebietsprüfung nach FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie im Rahmen der geplanten Bebauung Neugraben-Fischbek 15 sowie zur Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung Neugraben-Fischbek 15 nach Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie. – 128 S., Kiel.
- RASSMUS, J.; BRÜNING, H.; KLEINSCHMIDT, V.; RECK, H.; DIERSSEN, K. – 2000 – Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. F & E-Vorhaben des Umweltbundesamtes 297 13 180. – 135 S., Kiel, Berlin.

2.3. UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen für den Untersuchungsraum (S. 12 UVS)

2.3.1. Regionalplan (S. 13 UVS)

Unter Punkt 5 der UVS wird die deutliche Aussage des **Regionalplanes** für den Planungsraum I zu den regionalen Grünzügen angeführt. Gemäß Regionalplan liegt das Vorhabensgebiet innerhalb eines ausgewiesenen regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen:

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- **der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten**
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie
- der Erholung des Menschen

Dies Funktionen des regionalen Grünzuges sind im Untersuchungsgebiet von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

In den weiteren Abhandlungen wird eine Übereinstimmung mit diesen Zielen jedoch nicht mehr überprüft, bzw. kommt es zu Bewertungen, die seitens der Stadt Norderstedt nicht nachvollzogen werden können. Z. B. können unter Punkt 8.1.1 der UVS keine erheblichen Auswirkungen des Flächenverlustes durch Abbau und Wiederverfüllung auf die Erholungsfunktion festgestellt werden.

In regionalen Grünzügen sollen gemäß RP 1998 nur Vorhaben zugelassen werden, die entweder mit den oben genannten Funktionen vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen:

Die Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten wird durch den Sandabbau bereits unmöglich. Der Abbau einer im Durchschnitt nur 2,50 m mächtigen Sandschicht auf einer großen Fläche kann nicht ernsthaft von so überwiegend öffentlichem Interesse sein, dass dafür die prägenden Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten völlig zerstört werden und das benachbarte FFH-Gebiet und NSG Wittmoor massiv beeinträchtigt wird.

Es ist aus Sicht der Stadt Norderstedt nicht vertretbar, an diesem Ort des Stadtgebiets mit seinem besonders ausgeprägten Relief und dem besonderen Landschaftsbild einen Abbau nur relativ geringmächtiger Bodenschätze (durchschnittliche Abbauhöhe nur 2,50 m) zuzulassen, wenn es andere, wesentlich unempfindlichere Bereiche mit größerer Sandmächtigkeit in Norderstedt und der unmittelbaren Umgebung, als auch in der weiteren Region gibt (z.B. Wakendorf). Zumal das eigentliche wirtschaftliche Interesse des Antrages eindeutig im Bereich der Aufschüttung liegt (vgl. Ziffer.1.1 und 1.1.1).

2.3.2. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplanvorentwurf (2003)

(S. 14 und 15 UVS)

Im LRP wird für Gebiete mit Eignung für den Biotopverbund (wie randliche Teile der Abbauflächen sowie insbesondere das Wittmoor) die Unterordnung anderer Nutzungen unter den Vorrang Naturschutz bei der Art und Weise des Abbaus thematisiert. Im Kern ist damit das Offen- und Brachfallenlassen des Abbaugeländes als naturschutzrechtlicher Ausgleich gemeint, vgl. §1(2) Nr. 7 + 13 (5) LNatSchG-SH (Vielfalt von Biotopstrukturen, etc.).

Insofern gilt:

wenn überhaupt ein Abbau zulässig sein sollte, dann aber definitiv nicht mit einer anschließenden Auffüllung und Überhöhung, sondern durch ein vielfältiges Biotopmosaik in der ausgebeuteten "Landschaft" (Feuchtsenken, Trockenrasen, Steilhänge, Gehölzinseln) – mit der maximal zulässigen Höhe des heutigen Ausgangsreliefs.

Im Übrigen:

Eine Überhöhung durch Auffüllung des Geländes bis zu 7 m Höhe stellt eine absolut unnatürliche Totalveränderung des gesamten Landschaftsraumes dar und widerspricht allen kommunalen und landesplanerischen Zielen und Grundsätzen (vgl. LRP 1998 auf Seite 88, Kapitel 5.2 (6), und auf Seite 145, Kapitel 6.2.6, sowie im Rahmenbetriebsplan auf Seite 3 - Ziele der Stadt im LP auf Seite 15 der UVS !).

2.3.3. Derzeitiger Umweltzustand und bestehende Vorbelastungen (S. 20 ff. UVS)

Im Kapitel 6 wird die Behandlung des derzeitigen Umweltzustandes und bestehende Vorbelastungen nicht konsequent durchgehalten, z.T. fehlen eindeutige Aussagen im Bereich Tiere und Pflanzen, das Kapitel Klima/Luft ist insgesamt ausgesprochen dünn. Zur Luftqualität gibt es praktische keine Aussagen, was sich außerdem unter Kenntnislücken auch nicht wiederfindet (sehr mageres Kapitel 13 [S. 59 UVS]).

Eine einmalige Messung des Grundwasserstandes ist zur Beurteilung der Verhältnisse nicht ausreichend (S. 28 ff.).

2.3.4. Erholungsfunktion (S. 21 f. und S. 32 ff. UVS)

Die Erholungseignung des Gebietes wird im Ostteil des Untersuchungsraumes als hoch bewertet. Die südlich benachbarte Sandabbaufläche wird in der UVS ebenso als vorhandene Beeinträchtigung bewertet, wie das westlich benachbarte Gewerbegebiet, zwei Hochspannungsleitungen, das Verkehrsaufkommen auf dem Lemsahler Weg und der Flugverkehr. Bei der Sandabbaufläche handelt es sich jedoch um eine Störung, die in wenigen Jahren beendet sein wird. Nennenswerte Störungen durch Flugverkehr bestehen aus Sicht eines Ortskenners nicht, zumal das Gebiet nicht in einer Haupteinflugschneise liegt.

Weiter ist aus Sicht eines Ortskundigen anzumerken, dass der „Weg am Wittmoor“ wie beschrieben im Bereich mit hoher Bedeutung für die Naherholung liegt.

Wenn man sich auf diesem zu Fuß, auf dem Pferd oder mit dem Fahrrad bewegt, treten die angesprochenen Störfaktoren stark in den Hintergrund, d. h. schon 50 m nördlich des Lemsahler Weges überwiegt der positive Landschaftseindruck des abfallenden Geestrückens mit landwirtschaftlicher Nutzung und im Kontrast dazu die Niederungsflächen östlich des Weges im Übergang zum Wittmoor. Das vier bis fünfhundert Meter weiter westlich auf dem Geestrücken gelegene Gewerbegebiet ist von hier aus auch wegen der drei dazwischenliegenden Baum- bzw. Knickreihen, des ansteigenden Geländes und der relativ großen Entfernung fast nicht wahrnehmbar und wird deshalb auch nicht als störend empfunden. Gerade dieser für die Erholung so bedeutsame Weg wird durch das auf mindestens 20 Jahre ausgelegte Abbauvorhaben in seiner Erholungseignung durch die Zerstörung des natürlichen Reliefs und des Landschaftsbildes, die künstlichen Aufschüttungen sowie Lärm- und Staubimmissionen in seinem Erholungswert stark herabgesetzt.

Der Weg am Wittmoor ist aufgrund seiner Lage von zentraler Bedeutung für die Erholungssuchenden, denn er ist einer der Hauptwege im Gebiet, der bei verschiedenen Rundwegrouten sowohl von Hamburger Erholungssuchenden als auch von Norderstedter Besuchern einen landschaftlich reizvoller und wichtiger Abschnitt ist. Er stellt einen unverzichtbaren Bestandteil von Rundwegrouten dar.

2.3.5. Tiere und Pflanzen - Biotoptypen (S. 22 und 23)

Ein Kataster des Landesamtes für § 15 a – Flächen in Norderstedt gibt es nicht, deshalb können dort auch keine Flächen aufgeführt sein. Es gibt nur einige wenige ältere Biotopaufnahmen des Landesamtes, die Biotope beinhalten, die bekanntermaßen seit langem schützenswert waren. Sonstige Sukzessionsflächen sind nicht darunter. Kartierungen von § 15a – Biotopen wurden in Norderstedt durch das Büro der Biologin EGGERS in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Naturschutz bereits vor der Kartierrichtlinie von 2001 durchgeführt. Zudem erfolgte eine vollständige Neukartierung anhand der neuen Richtlinie im Jahre 2001.

Diese Kartierung wurde dem Büro Kölling und Tesch zur Verfügung gestellt.

In der Kartierung von EGGERS war die Vegetation auf der Altlast am Lemsahler Weg schon 2001 als § 15 a – Biotop kartiert. Im Übrigen gilt, dass § 15a Biotope nicht allein diejenigen sind, die vom Land erhoben wurden, oder in einem vom Land geführten Kataster oder Buch stehen – sondern alle Flächen sind als § 15a – Biotop eingestuft, auf denen die per Gesetz definierten Biotope und Verhältnisse anzutreffen sind.

2.3.6. Entwicklung des Untersuchungsraumes ohne Verwirklichung des geplanten Vorhabens (S. 37 UVS)

Hier wird ausgeführt, dass sich das Vorhabensgebiet für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eignet und für den Fall eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sei.

2.3.7. Zu erwartende Umweltauswirkungen

2.3.7.1. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (S. 39 UVS)

Die Gutachter der UVS kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion zu erwarten sind, weil der Abbau abschnittsweise erfolgen wird und die Abbauflächen landschaftsgerecht modelliert werden.

Diese Einschätzung wird von der Stadt Norderstedt nicht geteilt. Die Beeinträchtigung durch den Abbau wird recht lange spürbar sein, da die Zufahrt vom Lemsahler Weg nach Norden während der gesamten Abbauphase bestehen bleibt und die Schutzwälle am Rand des Gebietes das Landschaftsbild während der ganzen Zeit durch Behinderung der Blickachsen beeinträchtigen werden. Darüber hinaus sind die Schutzwälle einer Abgrabung mit ihrer Ruderalvegetation immer als Fremdkörper erlebbar, ganz abgesehen von den dahinter entstehenden Geräusch- und Staubimmissionen.

Die Beseitigung des heutigen Geestrückens und die umfangreichen Aufschüttungen werden zu einem völlig neuen aber künstlichen Relief führen, so dass das standortgegebene und standorttypische Landschaftsbild auf immer vernichtet wird. Die beantragte Geländemodellierung wird daher nicht als landschaftsgerecht empfunden, sondern als fremdartige Überformung einer morphologischen Besonderheit. Sie widerspricht insoweit den Zielen der Stadt sowie der Landesplanung und Raumordnung, dargelegt im RP und LRP (beide 1998).

2.3.7.2. Auswirkungen auf den Boden (S. 40 UVS)

Der Totalverlust des gewachsenen Bodens durch das Abbauvorhaben wird zu Recht als erhebliche Umweltauswirkung auf einer Fläche von 18,04 ha eingestuft. Ebenfalls als erhebliche Auswirkungen werden die Auswirkungen der seitlichen Schutzwälle sowie der Zufahrt im Bereich der Hecken und der Ackerflächen eingestuft.

2.3.7.3. Auswirkungen auf die Landschaft (S. 41 ff. UVS)

Durch die Anlage der Abbaugrube, die Wiederverfüllung und insbesondere die beantragte Aufschüttung werden typische Landschaftsstrukturen abgebaut und überprägt. Die charakteristischen Bodenformen werden verändert. Die Umweltauswirkungen durch den Verlust typischer Kulturlandschaftselemente werden für das Vorhabensgebiet als erheblich eingestuft. Das geplante Vorhaben bewirkt eine weitere Veränderung der natürlichen Geländemorphologie.

2.3.7.4. Weitere Auswirkungen (S. 42 ff. UVS)

Weitere Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft werden beschrieben. Dies sind Zerschneidungseffekte, optische Beeinträchtigungen, betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Staub- und Schadstoffimmissionen.

Zur Behandlung der Wechselwirkungen und den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet siehe Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Stellungnahme.

2.3.8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenzusammenstellung und auf bestehende Wissenslücken (S. 59 UVS)

Zum Zeitpunkt der Abfrage von Datengrundlagen zur Erstellung der UVS wurden dem beauftragten Büros Ziele und Flächen für den Bodenabbau in der Stadt Norderstedt benannt, die im Vorentwurf zum Landschaftsplan enthalten sind. Diese waren jedoch zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht den politischen Gremien der Stadt Norderstedt vorgestellt worden. Genau dies wurde den Bearbeitern der UVS allerdings auch erläutert. Insoweit sind die hierzu auf Seite 59 dargestellten Aussagen nicht richtig.

Die erste vorläufige Kartierung der § 15a – Biotop erfolgte tatsächlich vor dem endgültigen Definitionserlass. Sie wurde jedoch schon seinerzeit in enger Abstimmung zwischen dem beauftragten Büro EGGERS mit dem zuständigen Landesamt für Naturschutz durchgeführt. Zudem erfolgte eine vollständige Neukartierung anhand der neuen Richtlinie im Jahre 2001. Diese Kartierung wurde dem Büro zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt, dass § 15a – Biotop nicht alleinig diejenigen sind, die vom Land erhoben wurden oder in einem vom Land geführten Kataster oder Buch stehen – sondern alle Flächen sind als §15a – Biotop eingestuft, auf denen die per Gesetz definierten Biotop und Verhältnisse anzutreffen sind.

FFH:

Nicht vorhandene Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Landesbehörden greifen nicht, da in diesem Fall der Antragsteller und potentielle „Eingreifer“ solche Ziele selbstständig abzuleiten hat, um darauf aufbauend eine Prüfung durchführen zu können (vgl. => Anmerkungen unter Punkt 2.1 dieser Stellungnahme). Im übrigen sind derartige Ziele und Schutzzwecke in den NSG-Verordnungen enthalten, auf die man hilfsweise zurückgreifen kann

2.3.9. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichsmaßnahmen (S. 57 UVS und S. 9 ff. LBP)

Das zum Abbau beantragte Quarzsandvorhaben soll unter Beachtung der rechtlichen und landschaftsplanerischen Vorgaben möglichst vollständig abgebaut werden, um die Inanspruchnahme weiterer Flächen an anderer Stelle zu vermeiden.

Gesetzlich geforderte Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Umweltauswirkungen werden ausgewiesen und für die unvermeidbaren Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Damit soll den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Auf die Vielzahl der im Antrag ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Zwar werden Neupflanzungen, kleinere Biotopersatzmaßnahmen und Extensivierungsmaßnahmen beschrieben, die dafür sorgen sollen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, aber alle Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können eines weder verhindern noch ausgleichen: den Totalverlust des natürlichen Reliefs, die Veränderung des ortstypischen Landschaftsbildes und die signifikanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und NSG „Wittmoor“ (Winderosion, Hydrogeologie).

3. Grundsatzfrage der Genehmigungsfähigkeit

Für die Stadt Norderstedt steht folgende Grundsatzfrage im Vordergrund:

Darf an einer landschaftlich so exponierten Lage ein derartiger Eingriff zugelassen werden, wenn andere ergiebiger Vorkommen in der näheren Umgebung und im gleichen Wirtschaftsraum umweltverträglicher abgebaut werden könnten.

Aus Sicht der Stadt Norderstedt ist dieser Standort so schützenswert, dass der Abbau eines relativ geringmächtigen Quarzsandvorkommens von max. 2,50 m, das noch dazu voraussichtlich überwiegend nur „unter Wert“ eingesetzt werden wird, dort nicht genehmigungsfähig ist. Durch das beantragte Vorhaben würde innerhalb der nächsten 20 – 30 Jahre eine prägende Landschaftsstruktur und geomorphologischer Besonderheiten der Stadt und des Landschaftsraumes unwiederbringlich zerstört werden. Der Abbau einer im Durchschnitt nur 2,50 m mächtigen Sandschicht auf einer großen Fläche kann nicht ernsthaft von so überwiegend öffentlichem Interesse sein, dass dafür die prägenden Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten völlig zerstört werden. Deshalb darf dieses Vorhaben am Rand eines regionalen Grünzuges und Schwerpunktbereiches für den landesweiten Biotopverbund nicht zugelassen werden.

Auch die Art des Antrages zeigt, dass der Schwerpunkt der geplanten unternehmerischen Tätigkeit hier nicht auf die Gewinnung eines hochwertigen grundeigenen Bodenschatzes gerichtet ist, sondern dass das ganze Vorhaben erst durch die beantragte, vom Volumen doppelt so große Bodenverfüllung wirtschaftlich interessant wird. Dies ist auch belegt durch die Argumentation der Abbaubetriebe an den zuvor in Anspruch genommenen Standorten im Stadtgebiet. Dort wurde regelmäßig argumentiert, dass eine Abgrabung erst durch die anschließende Bodendeponie wirtschaftlich tragbar werde. Zusätzlich waren die Bestrebungen der Betriebe neben dem Bodenabbau immer wieder auch auf den Betrieb sogenannter Erdenwerke einschließlich Brecheranlagen gerichtet.

Wenn ein Quarzsandabbau nicht zu verhindern wäre, dann ist es das Interesse der Stadt Norderstedt, dass mit einer anschließenden Bodenverfüllung zumindest das naturraumtypische Relief naturgetreu wieder hergestellt wird. Vorzugsweise wäre eine Beschränkung auf Sukzession als Ausgleich ohne Bodenverfüllung.

Der zum Abbau beantragte Landschaftsteil war bis zur Stadtgründung der Stadt Norderstedt unter Landschaftsschutz gestellt und es war immer das Interesse der Stadt, des Kreises sowie des Landes Schleswig-Holstein (RP, LRP, LaProgramm), diesen Landschaftsteil naturnah zu belassen und im Rahmen der Landschaftspflege im Umfeld des Naturschutzgebiets so zu pflegen und zu entwickeln, dass dieser Landschaftsraum langfristig ökologisch aufgewertet wird.

Anlage 1:

Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Quarzsandlagerstätte Norderstedt-Hopfenweg
(Stand Dezember 2004)